

Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I – Verordnung – Sek I - VO) alt	Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I – Verordnung – Sek I - VO) neu	Begründung der Änderungen
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich	
<p>1) Diese Verordnung regelt das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten Integrierte Sekundarschule und Gymnasium in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I). Sie gilt ebenfalls für Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und sonderpädagogische Einrichtungen, die nach dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichten, sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts Schulen der Sekundarstufe I besuchen, soweit nicht im Schulgesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Abweichendes geregelt ist.</p>	<p>1) Diese Verordnung regelt das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten <u>Integrierte Sekundarschule, Gemeinschaftsschule und Gymnasium</u> in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I). Sie gilt ebenfalls für Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und sonderpädagogische Einrichtungen, die nach dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichten, sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts Schulen der Sekundarstufe I besuchen, soweit nicht im Schulgesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Abweichendes geregelt ist. <u>Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ergänzend die Bestimmungen der §§ 18 und 20 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</u></p>	<p>Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschule angepasst.</p>
§ 4 Kooperationen	§ 4 Kooperationen	
<p>(1) Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien schließen mit benachbarten Grundschulen Kooperationsvereinbarungen</p>	<p>(1) <u>Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien</u> schließen mit benachbarten Grundschulen</p>	<p>Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschule angepasst wobei die</p>

<p>für eine an-schlussfähige und individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang zwischen den Schulstufen. Mit anderen Grundschulen können Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:</p> <p>1. die Abstimmung der Anforderungen in den Jahrgangsstufen 5 bis 8,</p> <p>2. die Lernkultur und die Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Abstimmung über das jeweilige schulinterne und profilbezogene Curriculum sowie der Leistungsdokumentation und der Formen der Lernerfolgskontrollen,</p> <p>3. die Formen der Kooperation der Schulleitungen, der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals einschließlich gemeinsamer Konferenzen, Hospitationen, Studien- und Projekttag, Arbeitsgemeinschaften sowie des zeitlich begrenzten Austauschs von Lehrkräften und</p> <p>4. die Elternarbeit.</p>	<p>Kooperationsvereinbarungen für eine anschlussfähige und individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang zwischen den Schulstufen. Mit anderen Grundschulen können Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:</p> <p>1. die Abstimmung der Anforderungen in den Jahrgangsstufen 5 bis 8,</p> <p>2. die Lernkultur und die Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Abstimmung über das jeweilige schulinterne und profilbezogene Curriculum sowie der Leistungsdokumentation und der Formen der Lernerfolgskontrollen,</p> <p>3. die Formen der Kooperation der Schulleitungen, der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals einschließlich gemeinsamer Konferenzen, Hospitationen, Studien- und Projekttag, Arbeitsgemeinschaften sowie des zeitlich begrenzten Austauschs von Lehrkräften und</p> <p>4. die Elternarbeit.</p>	<p>Gemeinschaftsschule und die Integrierte Sekundarschule grundsätzlich gleichbehandelt werden. Die Gemeinschaftsschule wird hier die in die Kooperationsmöglichkeiten der Schulen untereinander bei Übergängen zwischen den Schulstufen, der Ausgestaltung des Ganztagsbetriebes, dem Übergang in die beruflichen Schulen und bei der Durchführung des dualen Lernens einbezogen.</p>
<p>(2) Über die Ausgestaltung des Ganztagsbetriebs schließen Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien mit einem entsprechenden Angebot Kooperationsvereinbarungen mit den dafür in Frage kommenden Partnern gemäß § 19 Absatz 2 Satz 5 des Schulgesetzes</p>	<p>(2) Über die Ausgestaltung des Ganztagsbetriebs schließen <u>Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien</u> mit einem entsprechenden Angebot Kooperationsvereinbarungen mit den dafür in Frage kommenden Partnern gemäß § 19 Absatz 2 Satz 5 des Schulgesetzes.</p>	
<p>(3) Integrierte Sekundarschulen kooperieren</p>	<p>(3) Integrierte Sekundarschulen <u>und</u></p>	

<p>mit mindestens einem Oberstufenzentrum oder einer beruflichen Schule, um den Übergang zwischen den Schulstufen zu gestalten und die Arbeit der Schulen aufeinander abzustimmen. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:</p> <p>1. die Abstimmung der Übergänge von Integrierten Sekundarschulen zu den Bildungsgängen der beruflichen Schulen insbesondere durch die Kooperation der Schulleitungen, der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals,</p> <p>2. die Durchführung gemeinsamer Konferenzen sowie gegenseitiger Hospitationen, die Abstimmung über das jeweilige schulinterne Curriculum, den zeitlich begrenzten Einsatz von Lehrkräften und die Gestaltung gemeinsamer schulischer Veranstaltungen,</p> <p>3. die gemeinsame Weiterentwicklung der Lernkultur und der Schulprogramme,</p> <p>4. die Durchführung von Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierung im Rahmen des Dualen Lernens in den Jahrgangsstufen 7 bis 10,</p> <p>5. die Information und Beratung von Schülerinnen und Schülern der Integrierten Sekundarschule und ihrer Erziehungsberechtigten über Bildungsgänge</p>	<p><u>Gemeinschaftsschulen</u> kooperieren mit mindestens einem Oberstufenzentrum oder einer beruflichen Schule, um den Übergang zwischen den Schulstufen zu gestalten und die Arbeit der Schulen aufeinander abzustimmen. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:</p> <p>1. die Abstimmung der Übergänge von Integrierten Sekundarschulen <u>und</u> <u>Gemeinschaftsschulen</u> zu den Bildungsgängen der beruflichen Schulen insbesondere durch die Kooperation der Schulleitungen, der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals,</p> <p>2. die Durchführung gemeinsamer Konferenzen sowie gegenseitiger Hospitationen, die Abstimmung über das jeweilige schulinterne Curriculum, den zeitlich begrenzten Einsatz von Lehrkräften und die Gestaltung gemeinsamer schulischer Veranstaltungen,</p> <p>3. die gemeinsame Weiterentwicklung der Lernkultur und der Schulprogramme,</p> <p>4. die Durchführung von Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierung im Rahmen des Dualen Lernens in den Jahrgangsstufen 7 bis 10,</p> <p>5. die Information und Beratung von Schülerinnen und Schülern der Integrierten</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

und erreichbare Abschlüsse an beruflichen Schulen.	Sekundarschule <u>und der Gemeinschaftsschule</u> und ihrer Erziehungsberechtigten über Bildungsgänge und erreichbare Abschlüsse an beruflichen Schulen.	
(4) Über die Einzelheiten der Durchführung des Dualen Lernens in Form der praxisbezogenen Angebote (§ 29 Absatz 1) und des Praxislernens (§ 29 Absatz 3) schließen die Integrierten Sekundarschulen Kooperationsvereinbarungen mit außerschulischen Anbietern und beruflichen Schulen. Im Praxislernen ist durch die begleitenden Lehrkräfte sicherzustellen, dass die nach den Rahmenlehrplänen zu erreichenden Kompetenzen auch in den Praxisphasen erworben werden können. Näheres insbesondere über die Kooperationen wird durch Verwaltungsvorschriften festgelegt.	(4) Über die Einzelheiten der Durchführung des Dualen Lernens in Form der praxisbezogenen Angebote (§ 29 Absatz 1) und des Praxislernens (§ 29 Absatz 3) schließen die Integrierten Sekundarschulen <u>und die Gemeinschaftsschulen</u> Kooperationsvereinbarungen mit außerschulischen Anbietern und beruflichen Schulen. Im Praxislernen ist durch die begleitenden Lehrkräfte sicherzustellen, dass die nach den Rahmenlehrplänen zu erreichenden Kompetenzen auch in den Praxisphasen erworben werden können. Näheres insbesondere über die Kooperationen wird durch Verwaltungsvorschriften festgelegt.	
§ 5 Übergangsverfahren	§ 5 Übergangsverfahren	
(1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind in dem von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Anmeldezeitraum unter Vorlage des von der Grundschule ausgegebenen Vordrucks bei der als Erstwunsch benannten Schule an. Sofern die Durchschnittsnote der Förderprognose des Kindes einen Wert von 3,0 oder höher aufweist, wird die Bewerbung nur dann in das Aufnahmeverfahren eines als Erst-, Zweit- oder Drittwunschschule gewählten Gymnasiums einbezogen, wenn bei der Erstwunschschule bis zu einem von der	(1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind in dem von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Anmeldezeitraum unter Vorlage des von der Grundschule ausgegebenen Vordrucks bei der als Erstwunsch benannten Schule an. Sofern die Durchschnittsnote der Förderprognose des Kindes einen Wert von 3,0 oder höher aufweist, wird die Bewerbung nur dann in das Aufnahmeverfahren eines als Erst-, Zweit- oder Drittwunschschule gewählten Gymnasiums einbezogen, wenn bei der Erstwunschschule bis zu einem von der	Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschule angepasst wobei die Gemeinschaftsschule und die Integrierte Sekundarschule grundsätzlich gleichbehandelt werden. Ferner verweist der neue Absatz 11 für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen an den inklusiven Schwerpunktschulen, schulartübergreifend und ergänzend zu den allgemeinen Aufnahmeregeln auf die

<p>Schulaufsichtsbehörde festgelegten Termin die Bestätigung eines Gymnasiums über ein geführtes Beratungsgespräch vorgelegt wird, in dem über die spezifischen Anforderungen und Belastungen des verkürzten gymnasialen Bildungsganges informiert wird. Wird die Bestätigung nicht oder zu spät vorgelegt, streicht die Erstwunschscheule die als Wunschscheulen gewählten Gymnasien auf dem Anmeldebogen; die Erziehungsberechtigten können bis zu dem festgelegten Termin gemäß Satz 2 die ansonsten zu streichenden Schulen durch Integrierte Sekundarschulen ersetzen. Bis zu einem von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Termin entscheiden die Schulen über die Aufnahme und teilen ihrer zuständigen Schulbehörde die Zahl der aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber und der frei gebliebenen Plätze mit; Schulen, die ein Verfahren bei Übernachtung gemäß § 6 durchgeführt haben, leiten bis zum festgesetzten Termin die Unterlagen für das gesamte Auswahlverfahren einschließlich der Dokumentation der Auswahlentscheidungen sowie die Anmeldeformulare der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber an ihre zuständige Schulbehörde weiter. Sofern die als Zweitwunsch gewählte Schule in einem anderen Bezirk liegt, informiert die Schulbehörde der Erstwunschscheule die dortige Schulbehörde über die Bewerbung und übermittelt die Durchschnittsnote der Förderprognose.</p>	<p>Schulaufsichtsbehörde festgelegten Termin die Bestätigung eines Gymnasiums über ein geführtes Beratungsgespräch vorgelegt wird, in dem über die spezifischen Anforderungen und Belastungen des verkürzten gymnasialen Bildungsganges informiert wird. Wird die Bestätigung nicht oder zu spät vorgelegt, streicht die Erstwunschscheule die als Wunschscheulen gewählten Gymnasien auf dem Anmeldebogen; die Erziehungsberechtigten können bis zu dem festgelegten Termin gemäß Satz 2 die ansonsten zu streichenden Schulen durch Integrierte Sekundarschulen <u>oder Gemeinschaftsschulen</u> ersetzen. Bis zu einem von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Termin entscheiden die Schulen über die Aufnahme und teilen ihrer zuständigen Schulbehörde die Zahl der aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber und der frei gebliebenen Plätze mit; Schulen, die ein Verfahren bei Übernachtung gemäß § 6 durchgeführt haben, leiten bis zum festgesetzten Termin die Unterlagen für das gesamte Auswahlverfahren einschließlich der Dokumentation der Auswahlentscheidungen sowie die Anmeldeformulare der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber an ihre zuständige Schulbehörde weiter. Sofern die als Zweitwunsch gewählte Schule in einem anderen Bezirk liegt, informiert die Schulbehörde der Erstwunschscheule die dortige Schulbehörde über die Bewerbung und übermittelt die Durchschnittsnote der Förderprognose.</p>	<p>Anwendbarkeit Aufnahmevorschriften des § 37 Absatz 4 des Schulgesetzes und der §§ 20 und 33 der Sonderpädagogikverordnung.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(4) Ist auch in der als Zweit- oder Drittwunsch benannten Schule keine Aufnahme möglich, teilt die für den Wohnort der Schülerin oder des Schülers zuständige Schulbehörde gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen Schulbehörden den Erziehungsberechtigten eine noch aufnahmefähige Schule der als Erstwunsch gewünschten Schulart mit und setzt einen Termin, bis zu dem eine Anmeldung erfolgen muss; die benannte Schule wird entsprechend informiert. Ist die Erstwunschschule ein Gymnasium und wurde die Bestätigung über das Beratungsgespräch in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird eine noch aufnahmefähige Integrierte Sekundarschule benannt. Die benannte Schule benachrichtigt die Schulbehörde nach Ablauf der von ihr gesetzten Frist, ob die Anmeldung erfolgt oder unterblieben ist; für aufgenommene Schülerinnen und Schüler werden die Anmeldeformulare übermittelt. Schülerinnen und Schüler, die an der benannten Schule nicht angemeldet wurden und auch keinen anderen Schulplatz innerhalb der gesetzten Frist nachweisen können, werden von der Schulbehörde unter Beachtung der in § 54 Absatz 3 des Schulgesetzes genannten Voraussetzungen einer Schule zugewiesen. Ist die Zuweisung an eine in einem anderen Bezirk gelegene Schule erforderlich, ist überbezirklich das Einvernehmen herzustellen. Die aufnehmenden Schulen werden über die Zuweisung benachrichtigt und erhalten die Anmeldeformulare; sie setzen die</p>	<p>(4) Ist auch in der als Zweit- oder Drittwunsch benannten Schule keine Aufnahme möglich, teilt die für den Wohnort der Schülerin oder des Schülers zuständige Schulbehörde gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen Schulbehörden den Erziehungsberechtigten eine noch aufnahmefähige Schule der als Erstwunsch gewünschten Schulart mit und setzt einen Termin, bis zu dem eine Anmeldung erfolgen muss; die benannte Schule wird entsprechend informiert. Ist die Erstwunschschule ein Gymnasium und wurde die Bestätigung über das Beratungsgespräch in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird eine noch aufnahmefähige Integrierte Sekundarschule <u>oder Gemeinschaftsschule</u> benannt. Die benannte Schule benachrichtigt die Schulbehörde nach Ablauf der von ihr gesetzten Frist, ob die Anmeldung erfolgt oder unterblieben ist; für aufgenommene Schülerinnen und Schüler werden die Anmeldeformulare übermittelt. Schülerinnen und Schüler, die an der benannten Schule nicht angemeldet wurden und auch keinen anderen Schulplatz innerhalb der gesetzten Frist nachweisen können, werden von der Schulbehörde unter Beachtung der in § 54 Absatz 3 des Schulgesetzes genannten Voraussetzungen einer Schule zugewiesen. Ist die Zuweisung an eine in einem anderen Bezirk gelegene Schule erforderlich, ist überbezirklich das Einvernehmen herzustellen. Die aufnehmenden Schulen werden über die Zuweisung benachrichtigt und erhalten die</p>	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>Erziehungsberechtigten unverzüglich über die Aufnahme in Kenntnis.</p>	<p>Anmeldeformulare; sie setzen die Erziehungsberechtigten unverzüglich über die Aufnahme in Kenntnis.</p>	
<p>(7) Am Gymnasium darf in Jahrgangsstufe 7 eine Höchstgrenze von 32 Schülerinnen und Schülern pro Klasse nicht überschritten werden. An der Integrierten Sekundarschule beträgt die Höchstgrenze 26 Schülerinnen und Schüler für Klassen der Jahrgangsstufen 7 und 8. In der Jahrgangsstufe 7 kann die Höchstgrenze an der Integrierten Sekundarschule von der zuständigen Schulbehörde in Abstimmung mit den betroffenen Schulen aus schulorganisatorischen Gründen für einzelne oder alle Klassen auf 25 Schülerinnen und Schüler je Klasse abgesenkt werden. Die Höchstgrenzen gemäß Satz 1 bis 3 können von der zuständigen Schulbehörde auf Antrag der Schule im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung reduziert werden, wenn aufgrund der Zusammensetzung der Klassen ein erhöhter Förderbedarf begründet ist. Dies ist insbesondere der Fall bei Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und bei Schulen, an denen entweder mindestens 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind oder an denen die Erziehungsberechtigten von mindestens 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln befreit sind.</p>	<p>(7) Am Gymnasium darf in Jahrgangsstufe 7 eine Höchstgrenze von 32 Schülerinnen und Schülern pro Klasse nicht überschritten werden. An der Integrierten Sekundarschule <u>und der Gemeinschaftsschule</u> beträgt die Höchstgrenze 26 Schülerinnen und Schüler für Klassen der Jahrgangsstufen 7 und 8. In der Jahrgangsstufe 7 kann die Höchstgrenze an der Integrierten Sekundarschule <u>und an der Gemeinschaftsschule</u> von der zuständigen Schulbehörde in Abstimmung mit den betroffenen Schulen aus schulorganisatorischen Gründen für einzelne oder alle Klassen auf 25 Schülerinnen und Schüler je Klasse abgesenkt werden. Die Höchstgrenzen gemäß Satz 1 bis 3 können von der zuständigen Schulbehörde auf Antrag der Schule im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung reduziert werden, wenn aufgrund der Zusammensetzung der Klassen ein erhöhter Förderbedarf begründet ist. Dies ist insbesondere der Fall bei Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und bei Schulen, an denen entweder mindestens 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind oder an denen die Erziehungsberechtigten von mindestens 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln befreit sind.</p>	

<p>(9) Schülerinnen und Schüler der <u>Grundstufe</u> einer Integrierten Sekundarschule verbleiben an dieser Schule, soweit nicht ihre Erziehungsberechtigten eine andere Schule wünschen.</p>	<p>(9) Schülerinnen und Schüler der <u>Primarstufe</u> einer Integrierten Sekundarschule <u>oder einer Gemeinschaftsschule</u> verbleiben an dieser Schule, soweit nicht ihre Erziehungsberechtigten eine andere Schule wünschen.</p>	
	<p><u>(11) Für die Aufnahme in eine inklusive Schwerpunktschule gelten die Vorgaben des § 37 Absatz 4 des Schulgesetzes und die §§ 20 und 33 der Sonderpädagogikverordnung.</u></p>	
<p>§ 6 Aufnahme bei Übernachtfrage</p>	<p>§ 6 Aufnahme bei Übernachtfrage</p>	
<p>(1) Die Schulkonferenz beschließt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Aufnahmekriterien nach Absatz 3 und das Verfahren für die Aufnahme nach Absatz 4 bis zu einem von der Schulaufsichtsbehörde festzusetzenden Termin im Vorjahr der Aufnahme, für die sie erstmals gelten sollen, und legt der Schulaufsichtsbehörde ihren Beschluss zur Genehmigung vor. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Genehmigung innerhalb von sechs Wochen hinsichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen und hinsichtlich des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der Schulbehörde. Die genehmigten Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme werden auf der Schulportraitseite der Schule im Internet veröffentlicht und den an einer Aufnahme interessierten Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.</p>	<p>(1) Die Schulkonferenz beschließt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Aufnahmekriterien nach Absatz 3 <u>oder 4</u> und das Verfahren für die Aufnahme nach <u>Absatz 5</u> bis zu einem von der Schulaufsichtsbehörde festzusetzenden Termin im Vorjahr der Aufnahme, für die sie erstmals gelten sollen, und legt der Schulaufsichtsbehörde ihren Beschluss zur Genehmigung vor. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Genehmigung innerhalb von sechs Wochen hinsichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen und hinsichtlich des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der Schulbehörde. Die genehmigten Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme werden auf der Schulportraitseite der Schule im Internet veröffentlicht und den an einer Aufnahme interessierten Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.</p>	<p>s.u. zum neuen Absatz 4</p>
<p>(3) Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die im Umfang von mindestens 60</p>	<p>(3) Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die im Umfang von mindestens 60</p>	

<p>Prozent nach den von der Schule festgelegten Aufnahmekriterien auszuwählen sind, können unter Berücksichtigung der Wahl der zweiten Fremdsprache abschließend die folgenden Kriterien zugrunde gelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchschnittsnote der Förderprognose, 2. die Übereinstimmung der Empfehlung der Förderprognose mit der gewünschten Schulart, 3. die Notensumme von bis zu vier Fächern der beiden letzten Halbjahreszeugnisse, die die fachspezifischen Ausprägungen des Schulprogramms (Profil) der Schule oder der jeweiligen Klasse kennzeichnen, 4. Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers, die auch außerhalb der Schule erworben sein können und den Ausprägungen des Schulprogramms der Schule oder der jeweiligen Klasse entsprechen, 5. das Ergebnis eines profilbezogenen einheitlichen Tests in schriftlicher oder mündlicher Form oder in Form einer praktischen Übung. <p>Bei Anwendung der Kriterien gemäß Satz 1 Nummer 3 kann die Schule einzelne Fächer entsprechend dem Profil der Schule oder der jeweiligen Klasse doppelt gewichten.</p>	<p>Prozent nach den von der Schule festgelegten Aufnahmekriterien auszuwählen sind, können unter Berücksichtigung der Wahl der zweiten Fremdsprache <u>vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 4</u> abschließend die folgenden Kriterien zugrunde gelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchschnittsnote der Förderprognose, 2. die Übereinstimmung der Empfehlung der Förderprognose mit der gewünschten Schulart, 3. die Notensumme von bis zu vier Fächern der beiden letzten Halbjahreszeugnisse, die die fachspezifischen Ausprägungen des Schulprogramms (Profil) der Schule oder der jeweiligen Klasse kennzeichnen, 4. Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers, die auch außerhalb der Schule erworben sein können und den Ausprägungen des Schulprogramms der Schule oder der jeweiligen Klasse entsprechen, 5. das Ergebnis eines profilbezogenen einheitlichen Tests in schriftlicher oder mündlicher Form oder in Form einer praktischen Übung. <p>Bei Anwendung der Kriterien gemäß Satz 1 Nummer 3 kann die Schule einzelne Fächer entsprechend dem Profil der Schule oder der jeweiligen Klasse doppelt gewichten.</p>	
	<p><u>(4) Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule, die nach Berücksichtigung der Geschwisterkinder</u></p>	<p>Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschule angepasst. In Umsetzung der Vorgaben des § 56 Absatz 6 Satz 3 des</p>

	<p><u>gemäß § 56 Absatz 6 Satz 3 SchulG ausschließlich nach den von der Schule festgelegten Aufnahmekriterien auszuwählen sind, kann abschließend wie folgt verfahren werden:</u></p> <ol style="list-style-type: none"><u>1. Auswahl nach Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers, die auch außerhalb der Schule erworben sein können und die den Ausprägungen des Schulprogramms der Schule oder der jeweiligen Klasse entsprechen und nicht nur auf Leistungen beruhen dürfen,</u><u>2. Auswahl anhand eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens, das nicht allein auf Leistungskriterien abstellt,</u><u>3. Verteilung aller Plätze in einem Losverfahren oder</u><u>4. Verteilung der Plätze in nach Förderprognose getrennten Losverfahren wobei in jedem Losverfahren die gleiche Anzahl Plätze vergeben wird.</u>	<p>Schulgesetzes, wonach in der Gemeinschaftsschule nach Berücksichtigung der Geschwisterkinder alle verbleibenden Schulplätze nach den von der Schule festgelegten Aufnahmekriterien zu vergeben sind, die eine leistungsheterogene Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler gewährleisten und des § 56 Absatz 9 Satz 2 des Schulgesetzes, wonach an der Gemeinschaftsschule die Leistung und das Leistungsbild als alleinige Aufnahmekriterien keine Anwendung finden, werden bei Übernachfrage die Besonderheiten dieser Schule bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 in dem neuen Absatz 4 berücksichtigt und mögliche Verfahrensweisen formuliert. Die Schulen dürfen dabei Kontingente für Schülerinnen und Schüler mit schlechteren Leistungen freihalten. Das Verfahren nach Absatz 4 Nummer 1 entspricht dem Aufnahmekriterium des Absatzes 3 Nummer 4 und stellt eine bereits erprobte Praxis in anderen Schulen dar, die sich bisher bewährt hat. Absatz 4 Nummer 2 orientiert sich an § 56 Absatz 9 Nummer 2 c) des Schulgesetzes gefolgt von Nummern 3 und 4, die Varianten des Losverfahrens darstellen und eine faire Verteilung der Plätze in der Situation der Übernachfrage ermöglichen, wobei nicht ausschließlich auf Leistungen der Schüler abgestellt wird. Eine weitere Einschränkung der Auswahlmöglichkeiten würde das Selbstbestimmungsrecht der Schulen zu sehr einschränken. Eines der Auswahlkriterien</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		nach Absatz 4 ist zwingend anzuwenden. In der Situation, in der die Schulen keine oder nicht rechtzeitig Aufnahmekriterien festlegen und für das Auswahlverfahren an Zweit- und Drittwunschschulen soll an den Gemeinschaftsschulen das Los entscheiden. Die Folgeabsätze werden entsprechend redaktionell angepasst.
(4) Die Schule kann bei der Festlegung ihres Verfahrens für die Aufnahme eines oder mehrere der Kriterien gemäß Absatz 3 ihrer Auswahlentscheidung zugrunde legen. Sollen mehrere Kriterien gelten, dann ist entweder eine Reihenfolge oder eine prozentuale Gewichtung der Kriterien festzulegen. Sofern nicht für alle aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Schule dieselben Kriterien gelten sollen, sind diese jeweils gesondert zusammen mit dem Anteil der Plätze, der auf sie entfallen soll, festzulegen. Bleiben nach Anwendung der festgelegten Kriterien mehr Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Rangfolge als verfügbare Plätze übrig, entscheidet entweder innerhalb dieser Bewerbergruppe das Los oder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder von ihr oder ihm beauftragte Lehrkräfte führen mit diesen Schülerinnen und Schülern ein ergänzendes standardisiertes Auswahlgespräch durch, das schriftlich zu dokumentieren ist.	(5) Die Schule kann bei der Festlegung ihres Verfahrens für die Aufnahme <u>abhängig von der Schulart</u> eines oder mehrere der Kriterien gemäß Absatz 3 <u>oder Absatz 4</u> ihrer Auswahlentscheidung zugrunde legen. Sollen mehrere Kriterien gelten, dann ist entweder eine Reihenfolge oder eine prozentuale Gewichtung der Kriterien festzulegen. Sofern nicht für alle aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Schule dieselben Kriterien gelten sollen, sind diese jeweils gesondert zusammen mit dem Anteil der Plätze, der auf sie entfallen soll, festzulegen. Bleiben nach Anwendung der festgelegten Kriterien mehr Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Rangfolge als verfügbare Plätze übrig, entscheidet entweder innerhalb dieser Bewerbergruppe das Los oder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder von ihr oder ihm beauftragte Lehrkräfte führen mit diesen Schülerinnen und Schülern ein ergänzendes standardisiertes Auswahlgespräch durch, das schriftlich zu dokumentieren ist.	
(5) Legt eine Schule keine oder nicht rechtzeitig Aufnahmekriterien fest oder werden diese nicht rechtzeitig genehmigt, so werden	(6) Legt eine Schule keine oder nicht rechtzeitig Aufnahmekriterien fest oder werden diese nicht rechtzeitig genehmigt, so werden	

die nach Aufnahmekriterien zu vergebenden verfügbaren Plätze nach der Durchschnittsnote der Förderprognose vergeben.	die nach Aufnahmekriterien zu vergebenden verfügbaren Plätze nach der Durchschnittsnote der Förderprognose vergeben. <u>Abweichend von Satz 1 ist bei der Aufnahme in die Gemeinschaftsschule das Losverfahren anzuwenden.</u>	
(6) Bei der Vergabe der restlichen verfügbaren Plätze im Umfang von 30 Prozent im Rahmen des Loskontingents werden Geschwisterkinder vorrangig aufgenommen, die im Rahmen der Verfahren nach Absatz 2 und 3 nicht aufgenommen wurden. Das Losverfahren ist unter Beteiligung der Schulbehörde in Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters durchzuführen und zu dokumentieren. Die Mitglieder der Schulkonferenz können als Beobachter anwesend sein.	<u>(7)</u> Bei der Vergabe der restlichen verfügbaren Plätze im Umfang von 30 Prozent im Rahmen des Loskontingents <u>an den Integrierten Sekundarschulen und den Gymnasien</u> werden Geschwisterkinder vorrangig aufgenommen, die im Rahmen der Verfahren nach Absatz 2 und 3 nicht aufgenommen wurden. Das Losverfahren ist unter Beteiligung der Schulbehörde in Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters durchzuführen und zu dokumentieren. Die Mitglieder der Schulkonferenz können als Beobachter anwesend sein.	
(7) Für die Durchführung der Verfahren nach Absatz 3 und 6 setzt die Schulaufsichtsbehörde einen verbindlichen Zeitrahmen fest.	<u>(8)</u> Für die Durchführung der Verfahren <u>nach Absatz 3, 4 und 7</u> setzt die Schulaufsichtsbehörde einen verbindlichen Zeitrahmen fest.	
(8) Entsteht durch die Anmeldungen der nicht gemäß ihrem Erstwunsch aufgenommenen Schülerinnen und Schüler an einer Zweitwunschschiule eine Übernachtfrage, werden die nach Berücksichtigung der Erstwünsche frei gebliebenen Plätze vorrangig an Schülerinnen und Schüler vergeben, die im Bezirk der Zweitwunschschiule wohnen, danach an diejenigen, deren Wohnort in einem anderen Bezirk liegt. Entsteht in der jeweiligen Bewerbergruppe eine Übernachtfrage, werden die Plätze nach der Rangfolge der	<u>(9)</u> Entsteht durch die Anmeldungen der nicht gemäß ihrem Erstwunsch aufgenommenen Schülerinnen und Schüler an einer Zweitwunschschiule eine Übernachtfrage, werden die nach Berücksichtigung der Erstwünsche frei gebliebenen Plätze vorrangig an Schülerinnen und Schüler vergeben, die im Bezirk der Zweitwunschschiule wohnen, danach an diejenigen, deren Wohnort in einem anderen Bezirk liegt. Entsteht in der jeweiligen Bewerbergruppe eine Übernachtfrage, werden die Plätze nach der Rangfolge der	

<p>Durchschnittsnote der Förderprognose vergeben. Wenn auch in der als Zweitwunsch benannten Schule keine Aufnahme möglich ist, gilt Satz 1 entsprechend für die Prüfung der Aufnahme gemäß Drittwunsch. Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 5 werden bei der Auswahlentscheidung bei Übernachtfrage an der Zweit- und Drittwunschschule die jeweiligen schulspezifischen Kriterien zugrunde gelegt.</p>	<p>Durchschnittsnote der Förderprognose vergeben. <u>Abweichend von Satz 2 ist bei der Aufnahme in die Gemeinschaftsschule das Losverfahren anzuwenden.</u> Wenn auch in der als Zweitwunsch benannten Schule keine Aufnahme möglich ist, gilt Satz 1 entsprechend für die Prüfung der Aufnahme gemäß Drittwunsch. Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 5 werden bei der Auswahlentscheidung bei Übernachtfrage an der Zweit- und Drittwunschschule die jeweiligen schulspezifischen Kriterien zugrunde gelegt.</p>	
<p>(9) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für einen in der Jahrgangsstufe 5 beginnenden altsprachlichen Bildungsgang die Aufnahmekapazität, richtet sich die Aufnahme nach folgenden Kriterien in abgestufter Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl der zweiten Fremdsprache Latein und des für den altsprachlichen Bildungsgang der jeweiligen Schule verbindlichen Wahlpflichtangebots, 2. Empfehlung für die Schulart Gymnasium in der Förderprognose, 3. die aus den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Sachunterricht gebildete Notensumme des letzten Halbjahreszeugnisses. <p>Bleiben nach Anwendung der Kriterien mehr Bewerberinnen und Bewerber als verfügbare Plätze übrig, entscheidet unter ihnen das Los.</p>	<p>(10) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für einen in der Jahrgangsstufe 5 beginnenden altsprachlichen Bildungsgang die Aufnahmekapazität, richtet sich die Aufnahme nach folgenden Kriterien in abgestufter Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl der zweiten Fremdsprache Latein und des für den altsprachlichen Bildungsgang der jeweiligen Schule verbindlichen Wahlpflichtangebots, 2. Empfehlung für die Schulart Gymnasium in der Förderprognose, 3. die aus den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Sachunterricht gebildete Notensumme des letzten Halbjahreszeugnisses. <p>Bleiben nach Anwendung der Kriterien mehr Bewerberinnen und Bewerber als verfügbare Plätze übrig, entscheidet unter ihnen das Los.</p>	

<p>§ 8 Schulartwechsel nach nicht bestandener Probezeit</p>	<p>§ 8 Schulartwechsel nach nicht bestandener Probezeit</p>	
<p>(1) Wer die Probezeit nicht bestanden hat, wechselt vom Gymnasium zur Integrierten Sekundarschule. Schülerinnen und Schüler, die wegen Nichtbestehens der Probezeit einen in der Jahrgangsstufe 5 beginnenden Bildungsgang verlassen müssen, sind wieder bei einer Grundschule anzumelden.</p>	<p>(1) Wer die Probezeit nicht bestanden hat, wechselt vom Gymnasium zur Integrierten Sekundarschule <u>oder zur Gemeinschaftsschule</u>. Schülerinnen und Schüler, die wegen Nichtbestehens der Probezeit einen in der Jahrgangsstufe 5 beginnenden Bildungsgang verlassen müssen, sind wieder bei <u>der zuvor besuchten Schule</u> anzumelden.</p>	<p>Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschule angepasst.</p>
<p>§ 10 Rahmenlehrplan, Stundentafeln, zusätzlicher Unterricht</p>	<p>§ 10 Rahmenlehrplan, Stundentafeln, zusätzlicher Unterricht</p>	
<p>(2) Der Umfang des Unterrichts richtet sich nach den Festlegungen des Jahres- und Wochenstundenrahmens der jeweiligen Stundentafel. Die Schulkonferenz kann auf Vorschlag der Gesamtkonferenz mit den in den Stundentafeln ausgewiesenen Profilstunden Schwerpunkte bilden, indem die Fächer und Lernbereiche des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts auch lerngruppenbezogen in ihrem Stundenumfang verstärkt oder zusätzlich angeboten werden. Im Rahmen des Schulprogramms kann eine Erweiterung des Gesamtstundenumfangs genehmigt werden, sofern die dafür erforderlichen personellen und organisatorischen Möglichkeiten bestehen.</p>	<p>(2) Der Umfang des Unterrichts richtet sich nach den Festlegungen des Jahres- und Wochenstundenrahmens der jeweiligen Stundentafel. Die Schulkonferenz kann auf Vorschlag der Gesamtkonferenz mit den in den Stundentafeln ausgewiesenen Profilstunden Schwerpunkte bilden, indem die Fächer und Lernbereiche des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts <u>unter Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben im Sinne der übergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben</u> auch lerngruppenbezogen in ihrem Stundenumfang verstärkt oder zusätzlich angeboten werden. Im Rahmen des Schulprogramms kann eine Erweiterung des Gesamtstundenumfangs genehmigt werden, sofern die dafür erforderlichen personellen und organisatorischen Möglichkeiten bestehen.</p>	<p>Hier wird eine Präzisierung vorgenommen. Die Bildung der Schwerpunkte mit den Profilstunden kann differenzierter erfolgen, indem zu den Fächern und den Lernbereichen nun auch die Querschnittsaufgaben im Sinne der übergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben dazu kommen (Absatz 2).</p>

<p>§ 12 Altsprachlicher Bildungsgang, bilingualer Unterricht</p>	<p>§ 12 Altsprachlicher Bildungsgang, bilingualer Unterricht</p>	
<p>(2) Bilingualer Unterricht kann an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien angeboten werden. Jede erste Fremdsprache und jede ab Jahrgangsstufe 7 angebotene moderne zweite Fremdsprache kann für bilinguale Angebote eingesetzt werden. Im bilingualen Unterricht wird die hierfür vorgesehene Fremdsprache (Zielfremdsprache) in verstärktem Umfang erteilt. Zusätzlich wird der Unterricht in einem bis drei Sachfächern mindestens für die Dauer eines Schulhalbjahres im Verlauf der Sekundarstufe I in der Zielfremdsprache durchgeführt. Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.</p>	<p>(2) Bilingualer Unterricht kann an <u>Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien</u> angeboten werden. Jede erste Fremdsprache und jede ab Jahrgangsstufe 7 angebotene moderne zweite Fremdsprache kann für bilinguale Angebote eingesetzt werden. Im bilingualen Unterricht wird die hierfür vorgesehene Fremdsprache (Zielfremdsprache) in verstärktem Umfang erteilt. Zusätzlich wird der Unterricht in einem bis drei Sachfächern mindestens für die Dauer eines Schulhalbjahres im Verlauf der Sekundarstufe I in der Zielfremdsprache durchgeführt. Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.</p>	<p>Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschule angepasst.</p>
<p>§ 13 Unterrichtsorganisation</p>	<p>§ 13 Unterrichtsorganisation</p>	
<p>(3) Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht kann eingerichtet werden. Er umfasst jeweils die Doppeljahrgangsstufen 7 / 8 und 9 / 10. Über den jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht entscheidet die jeweilige Fachkonferenz im Rahmen von Vorgaben der Gesamtkonferenz.</p>	<p>(3) Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht kann eingerichtet werden. Er umfasst jeweils die Doppeljahrgangsstufen 7 / 8 und 9 / 10 <u>und kann an der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule auf Beschluss der Schulkonferenz die Jahrgangsstufen 7 bis 10 umfassen.</u> Über den jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht entscheidet die jeweilige Fachkonferenz im Rahmen von Vorgaben der Gesamtkonferenz.</p>	<p>Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschule angepasst. Insbesondere darf an der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule jahrgangsstufenübergreifender Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 angeboten werden.</p>
<p>§ 14 Ganztagsbetrieb</p>	<p>§ 14 Ganztagsbetrieb</p>	
<p>(1) Der Ganztagsbetrieb der Integrierten Sekundarschule und der Gymnasien bildet eine pädagogische Einheit und umfasst neben</p>	<p>(1) Der Ganztagsbetrieb der <u>Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und des Gymnasiums</u> bildet eine</p>	<p>Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschule angepasst.</p>

<p>dem Unterricht Angebote der individuellen Förderung sowie die außerunterrichtliche Betreuung einschließlich der vorgesehenen Essenszeiten. Der Ganztagsbetrieb wird in gebundener, in offener oder in teilweise gebundener Form organisiert und in jeder dieser Formen an vier Tagen der Woche mit täglich acht Zeitstunden bis in der Regel 16 Uhr durchgeführt. Unterricht, individuelle Förderung und außerunterrichtliche Betreuung werden im ganz oder teilweise gebundenen Ganztagsbetrieb in rhythmisierter Form durchgeführt. Für die drei Formen gelten im Einzelnen folgende Bedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der gebundenen Form umfasst der Ganztagsbetrieb neben dem Unterricht verpflichtende Angebote für die Schülerinnen und Schüler aller Züge in dem in Satz 2 festgelegten Zeitrahmen. 2. Bei der offenen Form des Ganztagsbetriebs wird der Unterricht in dem in Satz 2 festgelegten Zeitrahmen durch zusätzliche Angebote ergänzt, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen können. 3. Bei der teilweise gebundenen Form kann der gebundene Teil des Ganztagsbetriebs beschränkt werden auf einzelne Jahrgangsstufen oder Züge und für die Schülerinnen und Schüler aller Züge weniger als vier Tage umfassen; dabei ist jeweils der verbleibende Teil in offener Form zu organisieren. 	<p>pädagogische Einheit und umfasst neben dem Unterricht Angebote der individuellen Förderung sowie die außerunterrichtliche Betreuung einschließlich der vorgesehenen Essenszeiten. Der Ganztagsbetrieb wird in gebundener, in offener oder in teilweise gebundener Form organisiert und in jeder dieser Formen an vier Tagen der Woche mit täglich acht Zeitstunden bis in der Regel 16 Uhr durchgeführt. Unterricht, individuelle Förderung und außerunterrichtliche Betreuung werden im ganz oder teilweise gebundenen Ganztagsbetrieb in rhythmisierter Form durchgeführt. Für die drei Formen gelten im Einzelnen folgende Bedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der gebundenen Form umfasst der Ganztagsbetrieb neben dem Unterricht verpflichtende Angebote für die Schülerinnen und Schüler aller Züge in dem in Satz 2 festgelegten Zeitrahmen. 2. Bei der offenen Form des Ganztagsbetriebs wird der Unterricht in dem in Satz 2 festgelegten Zeitrahmen durch zusätzliche Angebote ergänzt, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen können. 3. Bei der teilweise gebundenen Form kann der gebundene Teil des Ganztagsbetriebs beschränkt werden auf einzelne Jahrgangsstufen oder Züge und für die Schülerinnen und Schüler aller Züge weniger als vier Tage umfassen; dabei ist jeweils der verbleibende Teil in offener Form zu organisieren. 	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>§ 15 Förderung bei sonderpädagogischem Förderbedarf</p>	<p><u>§ 15</u> <u>Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes</u></p>	
<p>Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts Schulen der Sekundarstufe I besuchen, gelten ergänzend die Bestimmungen der §§ 18, 20 und 38 bis 40 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 23. Juni 2009 (GVBl. S. 309) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p><u>(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich gemäß § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein.</u></p>	<p>Der bisherige § 15 wurde aufgehoben, da die dort enthaltene Verweise auf die Sonderpädagogikverordnung in den §§ 1 Absatz 1 Satz 3 und 15 Absatz 5 aufgenommen und an deren Stelle Regelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz systematisch passend im Kapitel 4 zur Besonderen Förderung eingefügt wurden.</p> <p>Die Regelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz wurden vor dem Hintergrund der Neufassung des § 58 des Schulgesetzes neu strukturiert und erweitert. Die Grundsätze werden im neuen § 15 gegenüber den besonderen Regelungen zu den Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten des § 16 vor die Klammer gezogen. Im Absatz 4 wird abschließend festgelegt, unter welchen Voraussetzungen in der Sekundarstufe I ein Notenschutz gewährt werden kann. In Einklang mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4. Dezember 2003 (Grundsätze der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen) wird kein Notenschutz bei besonderen Schwierigkeiten im Rechnen gewährt; entsprechend diesen KMK-Vorgaben</p>

		endet ein möglicher Notenschutz im Rechnen mit dem Wechsel aus der Primarstufe in die Sekundarstufe I. Ein weitergehender Notenschutz könnte die bundesweite Anerkennung von im Land Berlin erworbenen schulischen Abschlüsse gefährden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs hingegen ist auch für Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen gegeben.
	<u>(2) Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grundlage der Empfehlungen der Klassenkonferenz. Die Entscheidung ist zum Schülerbogen der Schülerin oder des Schülers zu nehmen. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen Nachteilsausgleich enthalten.</u>	
	<u>(3) Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere in Betracht:</u> <u>1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent,</u> <u>2. Zulassung spezieller Arbeitsmittel,</u> <u>3. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich optischer Strukturierungshilfen.</u> <u>Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Das fachliche Anforderungsniveau bleibt unberührt.</u>	
	<u>(4) Die Gewährung von Notenschutz nach § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes ist, sofern kein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ausschließlich im Rahmen von § 16 Absatz 6</u>	

	<p><u>zulässig.</u> <u>Art und Umfang des Notenschutzes werden für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis vermerkt.</u></p>	
	<p><u>5) Bei Nachteilsausgleich aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung und bei Notenschutz aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gelten die §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung.</u></p>	
<p>§ 16 Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten</p>	<p>§ 16 <u>Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben</u></p>	
<p>(1) Schülerinnen und Schülern mit festgestellten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten kann ein Nachteilsausgleich in Form von unterstützenden Maßnahmen nach Absatz 2 gewährt werden. In den Fällen, in denen eine gravierende Lese- und Rechtschreibstörung durch den Schulpsychologischen Dienst bestätigt wurde, können zusätzlich Besonderheiten der Leistungsbewertung nach Absatz 3 festgelegt werden. Über die Maßnahmen nach Absatz 2 und 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des Lernentwicklungsberichts und der Empfehlungen der bisher besuchten Grundschule sowie gegebenenfalls des Schulpsychologischen Dienstes.</p>	<p>(1) <u>Haben Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache und beim Lesen, die nicht ursächlich auf zu geringe Kenntnisse der deutschen Sprache oder festgestellten oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ zurückzuführen sind, erheblich vom übrigen Leistungsvermögen abweichen und durch allgemeine Förderung nicht behoben werden können liegen Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten vor. Soweit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten gemäß Satz 1 trotz kontinuierlicher angemessener Förderung über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben und nicht auf mangelnde Leistungsbereitschaft zurückzuführen sind, liegt eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung im Lesen und im</u></p>	<p>Auf der Grundlage langjähriger Erfahrungen werden die Regelungen bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in Teilen neu gefasst. Der pathologisierende, medizinisch geprägte Begriff der „Störung“ wird dabei nicht mehr verwendet. Der Notenschutz bezieht sich auf die Lesefertigkeit (Vorlesen) und die Rechtschreibleistung. Dabei wird nicht die Bewertung des gesamten Lesens ausgeschlossen, das nach Rahmenlehrplan für das Fach Deutsch aus verschiedenen Bestandteilen besteht. Wer technisch nicht in der Lage ist in einer entsprechenden Zeit zu lesen, muss trotzdem in der Lage sein aus Vorgelesenem sinnentnehmend zu analysieren, um zu dem gewünschten Abschluss zu gelangen. Im Interesse umfassender Informationen der betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten sowie der</p>

	<p><u>Rechtschreiben im Sinne von § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes vor (stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten).</u></p>	<p>Transparenz bei der Leistungsbewertung muss jedes Zeugnis - auch die Abgangs- und Abschlusszeugnisse - mit einem Notenschutz Aussagen über den individuellen Leistungsstand beinhalten. Zur Vermeidung des Einsatzes doppelter, die betreffenden Schülerinnen und Schüler belastender diagnostischer Verfahren, werden bei Lese- und Rechtschreibschwäche (nur) die für eine weitere Förderung erforderlichen Unterlagen bei einem Wechsel in die gymnasiale Oberstufe oder in die beruflichen Schulen übermittelt. Dabei ist zu beachten, dass dies erst nach einem rechtswirksamen Schulwechsel erfolgt, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass eine potentiell vorliegende Schwierigkeit Einfluss auf die Auswahlentscheidung gehabt haben könnte.</p>
	<p><u>(2) Nachteilsausgleich gemäß § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes und Notenschutz gemäß § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes werden nur bei stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten gewährt.</u></p>	
<p>(2) Sofern unterstützende Maßnahmen bei der Bewältigung schriftlicher Lernerfolgskontrollen oder schriftlicher Teile von Lernerfolgskontrollen gewährt werden sollen, legt die Klassenkonferenz für jedes Fach die Einzelheiten der Ausgestaltung unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten fest und passt die Maßnahmen bei Bedarf der Lernentwicklung im Verlauf der Jahrgangsstufe an. Als unterstützende Maßnahmen kommen vorrangig in Betracht:</p>	<p><u>(3) Jede weiterführende Schule benennt eine im Umgang mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten speziell geschulte Lehrkraft (LRS - Lehrkraft), die das Verfahren zur Umsetzung der besonderen Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten koordiniert und alle Lehrkräfte bei dem Umgang mit den Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten sowie bei der Aufstellung von Förderplänen unterstützt. Sofern Schülerinnen und Schüler trotz Maßnahmen lernprozessbegleitender</u></p>	

<p>1. Verlängerung der Bearbeitungszeit,</p> <p>2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeitsmittel,</p> <p>3. Ersetzen eines Teils der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen,</p> <p>4. Vorlesen von schriftlich gestellten Aufgaben.</p> <p>Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses gilt § 36 Absatz 2.</p>	<p><u>Diagnostik, allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht in ihrer Lese- und Schreibentwicklung deutlich hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurückbleiben, prüft die Schule entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde, ob und in welcher Ausprägung eine Lese- und Rechtschreibschwierigkeit vorliegt. Soweit anschließend noch Beratungsbedarf besteht, kann diese Lehrkraft eine zusätzliche Diagnostik und Beratung durch das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (im Folgenden SIBUZ) veranlassen. Beim Wechsel in die gymnasiale Oberstufe oder in die beruflichen Schulen werden die für die weitere Förderung erforderlichen Unterlagen zu den durchgeführten Fördermaßnahmen der aufnehmenden Schule mit dem Schülerbogen übermittelt.</u></p>	
<p>(3) Sollen in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 Besonderheiten der Leistungsbewertung gelten, so werden die Rechtschreibleistungen bei der Bewertung von schriftlichen Lernerfolgskontrollen zunächst in Jahrgangsstufe 7 zurückhaltend berücksichtigt und danach, ansteigend von Jahrgangsstufe 8 bis 9, zunehmend höher gewichtet. Die individuellen Fortschritte in den Rechtschreibleistungen sind verbal auszuweisen. Auf dem Zeugnis wird vermerkt, dass die Rechtschreibleistungen nicht in vollem Umfang bei der Bewertung berücksichtigt wurden. Für Abschluss- und</p>	<p><u>(4) Eine stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeit wird durch das SIBUZ entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde in der Regel spätestens in der Jahrgangsstufe 8 festgestellt.</u></p>	

<p>Abgangszeugnisse gelten die allgemeinen Maßstäbe der Leistungsbeurteilung.</p>		
<p>(4) Die Maßnahmen nach Absatz 2 und 3 werden jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Über eine Verlängerung der Maßnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der im Fach Deutsch unterrichtenden Lehrkraft.</p>	<p>(5) <u>Über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des Lernentwicklungsberichts, der Empfehlungen der Klassenkonferenz und des SIBUZ.</u> <u>Die Klassenkonferenz berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.</u></p>	
	<p>(6) <u>Bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und im Rechtschreiben entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des Lernentwicklungsberichts, der Empfehlungen der Klassenkonferenz und des SIBUZ, ob und in welchen Fächern die Bewertungen der Lesefertigkeit oder der Rechtschreibleistung oder der Lesefertigkeit und der Rechtschreibleistung bei der Bewertung für die Dauer von jeweils einem Schuljahr unberücksichtigt bleiben (Notenschutz). Die Verpflichtung alle Fächer zu bewerten bleibt unberührt. Wird dem Antrag auf Notenschutz entsprochen, informiert die Schule regelmäßig in schriftlicher Form die Schülerin oder den Schüler und die Erziehungsberechtigten über den individuellen Leistungsstand.</u></p>	
<p>§ 17 Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache</p>	<p>§ 17 Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache</p>	
<p>(4) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die in einer Regelklasse</p>	<p>(4) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die in einer Regelklasse</p>	<p>Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als</p>

<p>nicht ausreichend gefördert werden können, werden in besonderen Lerngruppen unterrichtet. Besondere Lerngruppen können auch schul- und jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet werden. Sie dienen ausschließlich dem intensiven Erwerb von Deutsch als Unterrichtssprache mit dem Ziel, den Wechsel in eine Regelklasse zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzubereiten. Der Besuch einer besonderen Lerngruppe wird nicht auf die Höchstverweildauer gemäß § 26 angerechnet. Über die zu besuchende Schulart und Jahrgangsstufe nach Verlassen der besonderen Lerngruppe entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Klassenkonferenz.</p>	<p>nicht ausreichend gefördert werden können, werden in besonderen Lerngruppen unterrichtet. Besondere Lerngruppen können auch schul- und jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet werden. <u>Sie dienen vor allem</u> dem intensiven Erwerb von Deutsch als Unterrichtssprache mit dem Ziel, den Wechsel in eine Regelklasse zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzubereiten. <u>Zeugnisse werden in diesen Lerngruppen durch Lernstandsberichte ersetzt. Ein Lernstandsbericht ist auch bei einem Wechsel der Lerngruppe auszustellen.</u> Der Besuch einer besonderen Lerngruppe wird nicht auf die Höchstverweildauer gemäß § 26 angerechnet. Über die zu besuchende Schulart und Jahrgangsstufe nach Verlassen der besonderen Lerngruppe entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Klassenkonferenz.</p>	<p>Regelschule angepasst. In besonderen Lerngruppen zum Erwerb von Deutsch als Unterrichtssprache werden Lernstandsberichte als einheitliche Bewertungsform festgelegt.</p>
<p>(9) Bei der Bewertung der Leistungen der in Absatz 8 Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler ist das eingeschränkte sprachliche Verständnis zu berücksichtigen. Jedes während dieses Zeitraums erteilte Zeugnis enthält erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers in der deutschen Sprache. An der Integrierten Sekundarschule kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz innerhalb dieses Zeitraums entscheiden, dass die Beurteilung in einzelnen oder allen Fächern</p>	<p>(9) Bei der Bewertung der Leistungen der in Absatz 8 Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler ist das eingeschränkte sprachliche Verständnis zu berücksichtigen. Jedes während dieses Zeitraums erteilte Zeugnis enthält erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers in der deutschen Sprache. An der Integrierten Sekundarschule <u>und an der Gemeinschaftsschule</u> kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz innerhalb dieses Zeitraums entscheiden, dass die Beurteilung in einzelnen</p>	

<p>anstelle von Noten durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung erfolgt (verbale Beurteilung); dies gilt nicht für das zweite Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 9, für die Jahrgangsstufe 10 sowie für Abgangszeugnisse. Die verbale Beurteilung trifft Aussagen zur Lernentwicklung, zum vergleichbaren Leistungsstand in allen Fächern und zu Stärken und Fördernotwendigkeiten. Beobachtungen und Bewertungen sind den Schülerinnen und Schülern zu erläutern.</p>	<p>oder allen Fächern anstelle von Noten durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung erfolgt (verbale Beurteilung); dies gilt nicht für das zweite Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 9, für die Jahrgangsstufe 10 sowie für Abgangszeugnisse. Die verbale Beurteilung trifft Aussagen zur Lernentwicklung, zum vergleichbaren Leistungsstand in allen Fächern und zu Stärken und Fördernotwendigkeiten. Beobachtungen und Bewertungen sind den Schülerinnen und Schülern zu erläutern.</p>	
<p>§ 20 Leistungsbeurteilung</p>	<p>§ 20 Leistungsbeurteilung</p>	
<p>(1) Die von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen werden mit Noten oder an der Integrierten Sekundarschule mit Noten und Punkten bewertet (§ 27). Für die Umrechnung der Punkte in Noten an der Integrierten Sekundarschule gilt die Tabelle der Anlage 5. Wird mit Noten bewertet, ist die in § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes festgesetzte Skala anzuwenden.</p>	<p>(1) <u>Die von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen werden mit Noten bewertet. An der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule wird mit Noten und Punkten bewertet oder auf Beschluss gemäß § 58 Absatz 4 Satz 6 des Schulgesetzes durch schriftliche Informationen beurteilt. Die Beurteilung durch schriftliche Informationen auf einem Zeugnis muss eine Übertragung in Noten jederzeit ermöglichen.</u> Für die Umrechnung der Punkte in Noten an der Integrierten Sekundarschule <u>und an der Gemeinschaftsschule</u> gilt die Tabelle der Anlage 5. Wird mit Noten bewertet, ist die in § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes festgesetzte Skala anzuwenden. <u>Sofern Teilnoten in einzelnen Fächern ausgewiesen werden, können mündliche und sonstige Leistungen zu einem allgemeinen Teil zusammengefasst werden.</u></p>	<p>Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschule und die Möglichkeit der Leistungsbeurteilung durch schriftliche Informationen angepasst. Die Ergänzung in Absatz 1 führt den Begriff des „allgemeinen Teils“ ein. Dadurch kann in Fächern, bei denen auf Zeugnissen nicht nur eine Gesamtnote erteilt werden soll, neben den schriftlichen Leistungen eine weitere Teilnote - statt zwei Teilnoten (für mündliche und sonstige Leistungen) - ausgewiesen werden.</p>

<p>(4) Eine Zeugnisnote kann gebildet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler je Schulhalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. Bei Entscheidungen über Versetzungen und Abschlüsse werden für die festgelegten Kernfächer auch dann gesonderte Noten gebildet, wenn sie in Lernbereichen mit anderen Fächern zusammengefasst werden und für den Lernbereich eine gemeinsame Note gebildet wird. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.</p>	<p>(4) Eine Zeugnisnote <u>wird gebildet oder eine schriftliche Information formuliert</u>, wenn eine Schülerin oder ein Schüler je Schulhalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. <u>Es werden für alle Fächer auch dann gesonderte Noten gebildet, wenn sie in Lernbereichen mit anderen Fächern zusammengefasst werden und für den Lernbereich eine gemeinsame Note gebildet wird.</u> Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.</p>	<p>Die Ausweisung der Einzelnoten neben der Lernbereichsnote für die Fächer, die zu einem Lernbereich zusammengefasst werden (Absatz 4) soll die Nachvollziehbarkeit der Leistungen in diesen Fächern sichern und dafür sorgen, dass deren Inhalte innerhalb des Lernbereichs hinreichend vermittelt werden.</p>
<p>§ 21 Zeugnisse</p>	<p>§ 21 Zeugnisse</p>	
<p>(1) Für Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Zeugnisse werden zum Ende jedes Schulhalbjahres erteilt; in besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens (§ 29 Absatz 3) kann in den Jahrgangsstufen 9 und 10 ausschließlich ein Jahrgangszeugnis erteilt werden, sofern keine Zulassungsentscheidung gemäß § 33 Absatz 3 getroffen werden muss. Auf den Zeugnissen der Integrierten Sekundarschule wird am Ende der Jahrgangsstufe 9 und des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 vermerkt, welchen Abschluss die Schülerin oder der</p>	<p>(1) Für Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Zeugnisse werden zum Ende jedes Schulhalbjahres erteilt; in besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens (§ 29 Absatz 3) kann in den Jahrgangsstufen 9 und 10 ausschließlich ein Jahrgangszeugnis erteilt werden, sofern keine Zulassungsentscheidung gemäß § 33 Absatz 3 getroffen werden muss. Auf den Zeugnissen der Integrierten Sekundarschule <u>und der Gemeinschaftsschule</u> wird am Ende der Jahrgangsstufe 9 und des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 vermerkt, welchen</p>	<p>Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschule angepasst.</p>

Schüler bei gleichbleibendem Leistungsstand voraussichtlich jeweils erreichen wird.	Abschluss die Schülerin oder der Schüler bei gleichbleibendem Leistungsstand voraussichtlich jeweils erreichen wird.	
(2) Wer an der Integrierten Sekundarschule am Ende der Jahrgangsstufe 10 den für die Berufsbildungsreife erforderlichen Leistungsstand erreicht hat, erhält das Zeugnis über die Berufsbildungsreife (Abschlusszeugnis). Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Integrierte Sekundarschule am Ende der Jahrgangsstufe 9 verlassen wird und der erforderliche Leistungsstand zu diesem Zeitpunkt erreicht wurde.	(2) Wer an der Integrierten Sekundarschule <u>und der Gemeinschaftsschule</u> am Ende der Jahrgangsstufe 10 den für die Berufsbildungsreife erforderlichen Leistungsstand erreicht hat, erhält das Zeugnis über die Berufsbildungsreife (Abschlusszeugnis). Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Integrierte Sekundarschule <u>oder die Gemeinschaftsschule</u> am Ende der Jahrgangsstufe 9 verlassen wird und der erforderliche Leistungsstand zu diesem Zeitpunkt erreicht wurde.	
§ 22 Freiwillige Wiederholung, Rücktritt, Überspringen	§ 22 Freiwillige Wiederholung, Rücktritt, Überspringen	
<p>(2) Einem Antrag der Erziehungsberechtigten auf Überspringen einer Jahrgangsstufe und gegebenenfalls der Vorversetzung soll die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 4 des Schulgesetzes und folgenden Maßgaben entsprechen:</p> <p>1. Die Jahrgangsstufen 5 oder 7 und 10 dürfen nicht übersprungen werden. 2. Das Überspringen und die Vorversetzung ist in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres oder des Schuljahres möglich.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler mit</p>	<p>(2) Einem Antrag der Erziehungsberechtigten auf Überspringen einer Jahrgangsstufe und gegebenenfalls der Vorversetzung soll die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 4 des Schulgesetzes und folgenden Maßgaben entsprechen:</p> <p><u>1. Die Jahrgangsstufe 10 darf nicht übersprungen werden.</u> <u>2. Die Jahrgangsstufen 5 oder 7 dürfen an der Integrierten Sekundarschule und am Gymnasium nicht übersprungen werden.</u> <u>3. Das Überspringen und die Vorversetzung sind in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres oder des Schuljahres</u></p>	Die Regeln für das Überspringen einer Jahrgangsstufe (Absatz 2) werden in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschule mit dem schulstufenübergreifenden Unterricht angepasst.

<p>festgestellter Hochbegabung gelten ergänzend die besonderen Bestimmungen des § 18 Absatz 2.</p>	<p><u>möglich.</u></p> <p>Für Schülerinnen und Schüler mit festgestellter Hochbegabung gelten ergänzend die besonderen Bestimmungen des § 18 Absatz 2.</p>	
<p>§ 24 Nachprüfung</p>	<p>§ 24 Nachprüfung</p>	
<p>(1) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums können höchstens einmal in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 an einer Leistungsüberprüfung mit dem Ziel der Nachversetzung (Nachprüfung) teilnehmen. Darüber hinaus ist an der Integrierten Sekundarschule und am Gymnasium höchstens eine Nachprüfung mit dem Ziel der Verbesserung einer Jahrgangsnote zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung für den Besuch der zwei- oder dreijährigen Form der gymnasialen Oberstufe zulässig. Die Leistungsüberprüfung kann in höchstens einem Fach oder Lernbereich durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass durch eine Verbesserung der Leistungen in diesem Fach oder Lernbereich um eine Notenstufe eine Versetzung, ein Abschluss oder die Erlangung der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erreicht werden kann; die Nachprüfung im Fach Sport ist ausgeschlossen.</p>	<p>(1) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums können höchstens einmal in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 an einer Leistungsüberprüfung mit dem Ziel der Nachversetzung (Nachprüfung) teilnehmen. <u>Darüber hinaus ist an der Integrierten Sekundarschule, an der Gemeinschaftsschule und am Gymnasium höchstens eine Nachprüfung mit dem Ziel der Verbesserung einer Jahrgangsnote zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe zulässig.</u> Die Leistungsüberprüfung kann in höchstens einem Fach oder Lernbereich durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass durch eine Verbesserung der Leistungen in diesem Fach oder Lernbereich um eine Notenstufe eine Versetzung, ein Abschluss oder die Erlangung der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erreicht werden kann; die Nachprüfung im Fach Sport ist ausgeschlossen.</p>	<p>Hier wird die Gemeinschaftsschule bei der Nachprüfung berücksichtigt.</p>

<p>§ 25 Schulwechsel und Schultartwechsel</p>	<p>§ 25 Schulwechsel und Schultartwechsel</p>	
<p>(1) Ein Schulwechsel oder Schultartwechsel erfolgt in der Regel zum Beginn eines Schuljahres; ein Schultartwechsel von der Integrierten Sekundarschule zum Gymnasium ist nur zum Beginn eines Schuljahres zulässig. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen freier Kapazitäten und unter Beachtung der Fremdsprachenfolge sowie der jeweiligen Fremdsprachenverpflichtungen; § 11 Absatz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Ein Schulwechsel oder Schultartwechsel erfolgt in der Regel zum Beginn eines Schuljahres; ein Schultartwechsel von der Integrierten Sekundarschule <u>oder der Gemeinschaftsschule</u> zum Gymnasium ist nur zum Beginn eines Schuljahres zulässig. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen freier Kapazitäten und unter Beachtung der Fremdsprachenfolge sowie der jeweiligen Fremdsprachenverpflichtungen; § 11 Absatz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschule angepasst.</p>
<p>(2) Ein Schultartwechsel ist bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 10 möglich. Für einen Schultartwechsel von der Integrierten Sekundarschule zum Gymnasium gibt die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss der bisher besuchten Integrierten Sekundarschule eine Empfehlung ab, auf deren Grundlage die Schulleiterin oder der Schulleiter des aufnehmenden Gymnasiums unter Einbeziehung insbesondere des letzten Zeugnisses über die Aufnahme entscheidet. Aufgenommen wird, wer erwarten lässt, dass er den Anforderungen des Bildungsganges mit zweijähriger gymnasialer Oberstufe gerecht werden kann; dies setzt mindestens voraus, dass die Leistungskriterien gemäß § 31 Absatz 2 Satz 2 erfüllt sind; in den leistungsdifferenziert unterrichteten Fächern werden dafür Noten der Niveaustufe E, jeweils</p>	<p>(2) Ein Schultartwechsel ist bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 10 möglich. <u>Für einen Schultartwechsel von der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule zum Gymnasium gibt die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss der bisher besuchten Schule eine Empfehlung ab, auf deren Grundlage die Schulleiterin oder der Schulleiter des aufnehmenden Gymnasiums unter Einbeziehung insbesondere des letzten Zeugnisses über die Aufnahme entscheidet.</u> Aufgenommen wird, wer erwarten lässt, dass er den Anforderungen <u>der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe</u> gerecht werden kann; dies setzt mindestens voraus, dass die Leistungskriterien gemäß § 31 Absatz 2 Satz 2 erfüllt sind; in den leistungsdifferenziert unterrichteten Fächern werden dafür Noten der Niveaustufe E, jeweils um eine Notenstufe</p>	

um eine Notenstufe gesenkt, zugrunde gelegt. Wer in ein Gymnasium wechselt, unterliegt dort einer Probezeit gemäß §7.	gesenkt, zugrunde gelegt. Wer in ein Gymnasium wechselt, unterliegt dort einer Probezeit gemäß §7.	
Kapitel 1 Integrierte Sekundarschule	<u>Kapitel 1 Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule</u>	Die Überschrift des Kapitels wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschule angepasst.
§ 27 Leistungsdifferenzierung, Leistungsbewertung	§ 27 Leistungsdifferenzierung, Leistungsbewertung	
(1) Die Leistungsdifferenzierung kann in Form der Binnendifferenzierung in gemeinsamen Lerngruppen oder in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung gemäß dem jeweiligen im Schulprogramm verankerten Differenzierungskonzept der Schule durchgeführt werden; für die jeweiligen Fächer können auch unterschiedliche Differenzierungsformen gewählt werden. Leistungsdifferenzierter Unterricht wird an der Integrierten Sekundarschule in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7 erteilt. In Deutsch sowie in mindestens einem naturwissenschaftlichen Fach beginnt er spätestens ab Jahrgangsstufe 9; soll nur ein naturwissenschaftliches Fach leistungsdifferenziert unterrichtet werden, muss es Physik oder Chemie sein. Über einen früheren Beginn und die Zahl der leistungsdifferenziert zu unterrichtenden naturwissenschaftlichen Fächer entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz. In der ersten Jahrgangsstufe der Fachleistungsdifferenzierung beginnt der leistungsdifferenzierte Unterricht spätestens	(1) Die Leistungsdifferenzierung kann in Form der Binnendifferenzierung in gemeinsamen Lerngruppen oder <u>mit Ausnahme der Gemeinschaftsschule</u> in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung gemäß dem jeweiligen im Schulprogramm verankerten Differenzierungskonzept der Schule durchgeführt werden; für die jeweiligen Fächer können auch unterschiedliche Differenzierungsformen gewählt werden. Leistungsdifferenzierter Unterricht wird an der Integrierten Sekundarschule <u>und an der Gemeinschaftsschule</u> in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7 erteilt. In Deutsch sowie in mindestens einem naturwissenschaftlichen Fach beginnt er spätestens ab Jahrgangsstufe 9; soll nur ein naturwissenschaftliches Fach leistungsdifferenziert unterrichtet werden, muss es Physik oder Chemie sein. Über einen früheren Beginn und die Zahl der leistungsdifferenziert zu unterrichtenden naturwissenschaftlichen Fächer entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz. In der ersten Jahrgangsstufe der	Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschule angepasst. Die Besonderheit, dass an der Gemeinschaftsschule die äußere Fachleistungsdifferenzierung nicht stattfindet wird berücksichtigt.

im zweiten Schulhalbjahr.	Fachleistungsdifferenzierung beginnt der leistungsdifferenzierte Unterricht spätestens im zweiten Schulhalbjahr.	
(6) An Integrierten Sekundarschulen , die die Leistungsdifferenzierung in Form der Binnendifferenzierung durchführen, kann die Schulkonferenz abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 festlegen, dass die Leistungen in allen Unterrichtsfächern in den Jahrgangsstufen 7 und 8 nur mit Punkten bewertet werden. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 werden in beiden Formen des leistungsdifferenzierten Unterrichts zusätzlich zu den Punkten Noten ausgewiesen. Aus der Anlage 5 ergibt sich, welche Punktwerte den Noten im nicht leistungsdifferenzierten und im leistungsdifferenzierten Unterricht entsprechen.	(6) <u>An Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen</u> , die die Leistungsdifferenzierung in Form der Binnendifferenzierung durchführen, kann die Schulkonferenz abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 festlegen, dass die Leistungen in allen Unterrichtsfächern in den Jahrgangsstufen 7 und 8 nur mit Punkten bewertet werden. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 werden in beiden Formen des leistungsdifferenzierten Unterrichts zusätzlich zu den Punkten Noten ausgewiesen. Aus der Anlage 5 ergibt sich, welche Punktwerte den Noten im nicht leistungsdifferenzierten und im leistungsdifferenzierten Unterricht entsprechen.	
§ 28 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht	§ 28 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht	
(1) An der Integrierten Sekundarschule wird die erste Fremdsprache Englisch oder Französisch fortgeführt. Im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts kann eine zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7 oder 9, eine dritte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 9 oder 10 und eine vierte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10 begonnen werden.	(1) An der Integrierten Sekundarschule <u>und an der Gemeinschaftsschule</u> wird die erste Fremdsprache Englisch oder Französisch fortgeführt. Im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts kann eine zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7 oder 9, eine dritte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 9 oder 10 und eine vierte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10 begonnen werden.	Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschule angepasst.
(2) Der Wahlpflichtunterricht besteht in der Integrierten Sekundarschule aus 1. je einem Kurs in den Jahrgangsstufen 7 und 8 sowie 9 und 10 und	(2) Der Wahlpflichtunterricht besteht in der Integrierten Sekundarschule <u>und in der Gemeinschaftsschule</u> aus 1. je einem Kurs in den Jahrgangsstufen 7 und	

<p>2. gegebenenfalls weiteren Kursen, die wahlweise eine oder mehrere Jahrgangsstufen um-fassen. Als Wahlpflichtfächer sind alle Fächer des Pflichtunterrichts an der Integrierten Sekundarschule sowie die Fächer Astronomie, Deutsche Gebärdensprache, Theater, Naturwissenschaften, Informatik, Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaft, Philosophie, Psychologie und weitere Fremdsprachen zugelassen; neu einsetzende Fächer müssen spätestens in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden. Im Rahmen des Schulprogramms können ergänzend besondere, dem Schul-profil entsprechende Kurse vorgesehen werden. Anstelle des Wahlpflichtunterrichts kann zusätzlicher Unterricht im Fach Deutsch insbesondere zur Förderung von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache angeboten werden. Werden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im gleichen Fach zwei Kurse besucht, so werden die Leistungen getrennt bewertet und jeweils auf dem Zeugnis ausgewiesen.</p>	<p>8 sowie 9 und 10 und 2. gegebenenfalls weiteren Kursen, die wahlweise eine oder mehrere Jahrgangsstufen umfassen. Als Wahlpflichtfächer sind alle Fächer des Pflichtunterrichts an der Integrierten Sekundarschule <u>und an der Gemeinschaftsschule</u> sowie die Fächer Astronomie, Deutsche Gebärdensprache, Theater, Naturwissenschaften, Informatik, Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaft, Philosophie, Psychologie und weitere Fremdsprachen zugelassen; neu einsetzende Fächer müssen spätestens in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden. Im Rahmen des Schulprogramms können ergänzend besondere, dem Schul-profil entsprechende Kurse vorgesehen werden. Anstelle des Wahlpflichtunterrichts kann zusätzlicher Unterricht im Fach Deutsch insbesondere zur Förderung von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache angeboten werden. Werden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im gleichen Fach zwei Kurse besucht, so werden die Leistungen getrennt bewertet und jeweils auf dem Zeugnis ausgewiesen.</p>	
<p>§ 29 Unterrichtsgestaltung, Duales Lernen</p>	<p>§ 29 Unterrichtsgestaltung, Duales Lernen</p>	
<p>(1) Das Duale Lernen bereitet in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 alle Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule auf den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt und in weiterführende berufliche Bildungsgänge und Hochschulstudiengänge</p>	<p>(1) Das Duale Lernen bereitet in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 alle Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule <u>und der Gemeinschaftsschule</u> auf den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt und in weiterführende berufliche Bildungsgänge und</p>	<p>Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschule angepasst.</p>

<p>vor. Es umfasst Aktivitäten zur Berufs- und Studienorientierung sowie die Vermittlung von Praxisplätzen an geeigneten Lernorten (praxisbezogene Angebote). Zur Steuerung des Berufs- und Studienorientierungsprozesses wird der Berufswahlpass eingesetzt.</p>	<p>Hochschulstudiengänge vor. Es umfasst Aktivitäten zur Berufs- und Studienorientierung sowie die Vermittlung von Praxisplätzen an geeigneten Lernorten (praxisbezogene Angebote). Zur Steuerung des Berufs- und Studienorientierungsprozesses wird der Berufswahlpass eingesetzt.</p>	
<p>§ 30 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht, Berufs- und Studienorientierung</p>	<p>§ 30 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht, Berufs- und Studienorientierung</p>	
<p>(2) Der Wahlpflichtunterricht wird am Gymnasium mit jeweils mindestens zwei Unterrichtsstunden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 durchgeführt; er kann auch bereits ab der Jahrgangsstufe 8 beginnen. In der dritten Fremdsprache muss der Wahlpflichtunterricht in der Gesamtheit der unterrichteten Jahrgangsstufen mindestens 6 Wochenstunden umfassen, sowohl bei Erteilung in den Jahrgangsstufen 8 bis 10, als auch bei Erteilung in den Jahrgangsstufen 9 und 10. Ein zweiter Wahlpflichtkurs kann aus Profilstunden in einer oder mehreren Jahrgangsstufen eingerichtet werden. Als Wahlpflichtfächer sind alle Fächer des Pflichtunterrichts am Gymnasium sowie die Fächer Astronomie, Deutsche Gebärdensprache, Theater, Naturwissenschaften, Informatik, Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaft, Philosophie, Psychologie und weitere Fremdsprachen zugelassen. Darüber hinaus</p>	<p>(2) Der Wahlpflichtunterricht wird am Gymnasium mit jeweils mindestens zwei Unterrichtsstunden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 durchgeführt; er kann auch bereits ab der Jahrgangsstufe 8 beginnen. In der dritten Fremdsprache muss der Wahlpflichtunterricht in der Gesamtheit der unterrichteten Jahrgangsstufen mindestens 6 Wochenstunden umfassen, sowohl bei Erteilung in den Jahrgangsstufen 8 bis 10, als auch bei Erteilung in den Jahrgangsstufen 9 und 10. Ein zweiter Wahlpflichtkurs kann aus Profilstunden in einer oder mehreren Jahrgangsstufen eingerichtet werden. Als Wahlpflichtfächer sind alle Fächer des Pflichtunterrichts am Gymnasium sowie die Fächer Astronomie, Deutsche Gebärdensprache, Theater, Naturwissenschaften, Informatik, Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaft, Philosophie, Psychologie und weitere Fremdsprachen zugelassen. Darüber hinaus</p>	<p>Die Vorschrift wird im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben zur Struktur der gymnasialen Oberstufe angepasst.</p>

<p>sind fachübergreifende Kurse möglich, die hinsichtlich der Kompetenzentwicklung eindeutige Bezüge zum Rahmenlehrplan herstellen und der Vorbereitung auf die gymnasiale Oberstufe dienen. Die Ausgestaltung dieser Kurse muss im schulinternen Curriculum festgelegt werden. Auch für diese Kurse gelten die §§ 19 und 20. Neu einsetzende Fächer müssen spätestens in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden. Ferner können besondere dem Schulprofil entsprechende Kurse im schulinternen Curriculum vorgesehen werden.</p>	<p>sind fachübergreifende Kurse möglich, die hinsichtlich der Kompetenzentwicklung eindeutige Bezüge zum Rahmenlehrplan herstellen und der Vorbereitung auf die <u>Qualifikationsphase der gymnasialen</u> Oberstufe dienen. Die Ausgestaltung dieser Kurse muss im schulinternen Curriculum festgelegt werden. Auch für diese Kurse gelten die §§ 19 und 20. Neu einsetzende Fächer müssen spätestens in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden. Ferner können besondere dem Schulprofil entsprechende Kurse im schulinternen Curriculum vorgesehen werden.</p>	
<p>§ 32 Berufsbildungsreife</p>	<p>§ 32 Berufsbildungsreife</p>	
<p>(1) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule erwerben die Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 9, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 folgende Bedingungen erfüllt werden: 1. In mindestens zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik sowie entweder Wirtschaft-Arbeit-Technik oder erste Fremdsprache werden mindestens ausreichende Leistungen erreicht, 2. die Summe aller Zeugnisnoten ergibt einen Durchschnittswert von 4,0 oder besser und 3. bei den vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch werden mindestens ausreichende Leistungen erzielt oder mangelhafte Leistungen in einem Fach können durch mindestens befriedigende</p>	<p>(1) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule <u>und der Gemeinschaftsschule</u> erwerben die Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 9, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 folgende Bedingungen erfüllt werden: 1. In mindestens zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik sowie entweder Wirtschaft-Arbeit-Technik oder erste Fremdsprache werden mindestens ausreichende Leistungen erreicht, 2. die Summe aller Zeugnisnoten ergibt einen Durchschnittswert von 4,0 oder besser und 3. bei den vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch werden mindestens ausreichende Leistungen erzielt oder mangelhafte Leistungen in einem Fach können durch mindestens befriedigende</p>	<p>Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschule angepasst.</p>

<p>Leistungen in dem anderen Fach ausgeglichen werden. Für den Erwerb der Berufsbildungsreife in der Jahrgangsstufe 10 gilt Satz 1 entsprechend, sofern dem Unterricht und der Leistungsbewertung das Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 zu-grunde gelegt wurde.</p>	<p>Leistungen in dem anderen Fach ausgeglichen werden. Für den Erwerb der Berufsbildungsreife in der Jahrgangsstufe 10 gilt Satz 1 entsprechend, sofern dem Unterricht und der Leistungsbewertung das Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 zugrunde gelegt wurde.</p>	
<p>(2) Wurden Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundärschule in der Jahrgangsstufe 10 auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet und bewertet, wird die Berufsbildungsreife erworben, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus folgende Bedingungen erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In einem der Fächer Deutsch oder Mathematik werden mindestens ausreichende Leistungen erreicht und das andere Fach darf nicht mit ungenügenden Leistungen abgeschlossen sein, 2. die Summe aller Zeugnisnoten ergibt einen Durchschnittswert von 4,2 oder besser und 3. bei den vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch wird ein Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 entsprechendes Ergebnis erzielt. <p>Sofern erst im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 das für diese Jahrgangsstufe geltende Anforderungsniveau zugrunde gelegt wurde, werden die Leistungen des zweiten Halbjahres doppelt gewichtet. Wer an der Integrierten Sekundärschule nach freiwilliger Teilnahme an</p>	<p>(2) Wurden Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundärschule <u>und der Gemeinschaftsschule</u> in der Jahrgangsstufe 10 auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet und bewertet, wird die Berufsbildungsreife erworben, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus folgende Bedingungen erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In einem der Fächer Deutsch oder Mathematik werden mindestens ausreichende Leistungen erreicht und das andere Fach darf nicht mit ungenügenden Leistungen abgeschlossen sein, 2. die Summe aller Zeugnisnoten ergibt einen Durchschnittswert von 4,2 oder besser und 3. bei den vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch wird ein Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 entsprechendes Ergebnis erzielt. <p>Sofern erst im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 das für diese Jahrgangsstufe geltende Anforderungsniveau zugrunde gelegt wurde, werden die Leistungen des zweiten Halbjahres doppelt gewichtet. Wer an der Integrierten Sekundärschule <u>oder an der</u></p>	

<p>der gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses weder einen dieser Abschlüsse erreicht noch die Bedingungen gemäß § 44 Absatz 7 Nummer 1 erfüllt, kann auf Antrag nach Beratung durch die Schule zu den von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Nachschreibterminen an den vergleichenden Arbeiten zum Erwerb der Berufsbildungsreife teilnehmen. Ist die Teilnahme aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, legt die besuchte Schule einen Nachschreibtermin fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.</p>	<p><u>Gemeinschaftsschule</u> nach freiwilliger Teilnahme an der gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses weder einen dieser Abschlüsse erreicht noch die Bedingungen gemäß § 44 Absatz 7 Nummer 1 erfüllt, kann auf Antrag nach Beratung durch die Schule zu den von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Nachschreibterminen an den vergleichenden Arbeiten zum Erwerb der Berufsbildungsreife teilnehmen. Ist die Teilnahme aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, legt die besuchte Schule einen Nachschreibtermin fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.</p>	
<p>§ 33 Zweck der Prüfung und Teilnahme</p>	<p>§ 33 Zweck der Prüfung und Teilnahme</p>	
<p>(2) Sofern sie nach dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichtet wurden, sind zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums und 2. an der Integrierten Sekundarschule diejenigen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, die in der Jahrgangsstufe 9 die Bedingungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife (§ 32 Absatz 1) erfüllt haben. 	<p>(2) Sofern sie nach dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichtet wurden, sind zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums und 2. an der Integrierten Sekundarschule <u>und der Gemeinschaftsschule</u> diejenigen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, die in der Jahrgangsstufe 9 die Bedingungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife (§ 32 Absatz 1) erfüllt haben. 	<p>Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschule angepasst.</p>
<p>(3) Wer an der Integrierten Sekundarschule nicht zur Teilnahme verpflichtet ist, kann sich nach Beratung der Schule freiwillig beteiligen, wenn er gemäß Satz 4 zur Prüfung zugelassen wird. Die Schule gibt dafür auf</p>	<p><u>oder an der Gemeinschaftsschule</u> nicht zur Teilnahme verpflichtet ist, kann sich nach Beratung der Schule freiwillig beteiligen, wenn er gemäß Satz 4 zur Prüfung zugelassen wird.</p>	

<p>dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 eine Empfehlung ab. Der Antrag auf Zulassung ist der Schule bis zu einem von ihr festgelegten Termin mitzuteilen. Zu der Prüfung ist zuzulassen, wer auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 in höchstens vier Fächern schlechtere als ausreichende Leistungen bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus erreicht hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Die Schule gibt dafür auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 eine Empfehlung ab. Der Antrag auf Zulassung ist der Schule bis zu einem von ihr festgelegten Termin mitzuteilen. Zu der Prüfung ist zuzulassen, wer auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 in höchstens vier Fächern schlechtere als ausreichende Leistungen bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus erreicht hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>§ 34 Prüfungsfächer, Prüfungszeitraum</p>	<p>§ 34 Prüfungsfächer, Prüfungszeitraum</p>	
<p>2) Die Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 statt; die Präsentationsprüfungen von Schülerinnen und Schülern, die auf die zweijährige gymnasiale Oberstufe vorbereitet werden, kann auch im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 durchgeführt werden. Die Termine der schriftlichen Prüfungen und die Zeiträume für die Präsentationsprüfung sowie der Überprüfung der Sprechfertigkeit in der ersten Fremdsprache werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben; auf dieser Grundlage legt der Prüfungsausschuss einen Zeitplan für die Durchführung aller Prüfungen an der Schule fest.</p>	<p>2) <u>Die Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 statt; die Präsentationsprüfungen von Schülerinnen und Schülern, die auf die Qualifikationsphase eines Gymnasiums vorbereitet werden, können auch im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 durchgeführt werden.</u> Die Termine der schriftlichen Prüfungen und die Zeiträume für die Präsentationsprüfung sowie der Überprüfung der Sprechfertigkeit in der ersten Fremdsprache werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben; auf dieser Grundlage legt der Prüfungsausschuss einen Zeitplan für die Durchführung aller Prüfungen an der Schule fest.</p>	<p>Die Vorschrift wird im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben zur Struktur der gymnasialen Oberstufe angepasst.</p>
<p>§ 36 Nachteilsausgleich</p>	<p>§ 36 Nachteilsausgleich <u>und Notenschutz in der Prüfung</u></p>	

<p>(1) Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten bei Bedarf für die einzelnen Prüfungen einen ihrer Behinderung entsprechenden individuellen Nachteilsausgleich. Festgesetzt werden können die in § 39 Absatz 1 der Sonderpädagogikverordnung aufgeführten besonderen Hilfsmittel oder methodischen Unterstützungsmaßnahmen. Über Art und Umfang des individuell zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung die oder der jeweilige Prüfungsvorsitzende entsprechend dem in § 40 der Sonderpädagogikverordnung geregelten Verfahren. Dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.</p>	<p><u>(1) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können Nachteilsausgleich und Notenschutz gemäß den §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung gewährt werden.</u></p>	<p>Nebst dem Nachteilsausgleich kann nun auch der Notenschutz in der Prüfung berücksichtigt werden. Die Gewährung beider erfolgt in einem dem Prüfungsverfahren angepassten Antragsverfahren (Absätze 2 und 3).</p>
<p>(2) Schülerinnen und Schüler mit festgestellten gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen können bis zu einem von der Schule festgelegten Termin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungen beantragen, über die die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet.</p>	<p><u>(2) Für Schülerinnen und Schüler mit vom SIBUZ festgestellten stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und im Rechtschreiben können bis zu einem von der Schule festgelegten Termin die bisher durchgeführten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und der Notenschutz für die Bewertung der Lesefertigkeit, der Rechtschreibleistung oder beider in den schriftlichen Prüfungen durch die Erziehungsberechtigten oder volljährige Schülerinnen und Schüler selbst beantragt werden. Die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet über den Antrag bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung;</u></p>	

	<u>dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.</u>	
(3) Hilfsmittel oder Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 können auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.	<u>(3) Ein Nachteilsausgleich kann auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können.</u> Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.	
	Absatz 4 bleibt unverändert	
(5) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 4 nicht verändert werden.	(5) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 4 nicht verändert werden. <u>Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Der Notenschutz wird auf dem Zeugnis kenntlich gemacht.</u>	
§ 44 Gesamtergebnis	§ 44 Gesamtergebnis	
(3) An der Integrierten Sekundarschule werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erfüllt, wenn die Schülerinnen und Schüler in mindestens zwei Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts auf dem ER-Niveau unterrichtet wurden und nach Umrechnung der erreichten Punkte in den Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts in Noten des ER-Niveaus 1. in höchstens einem Fach mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erzielt werden oder	(3) An der Integrierten Sekundarschule <u>und an der Gemeinschaftsschule</u> werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erfüllt, wenn die Schülerinnen und Schüler in mindestens zwei Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts auf dem ER-Niveau unterrichtet wurden und nach Umrechnung der erreichten Punkte in den Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts in Noten des ER-Niveaus 1. in höchstens einem Fach mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erzielt werden oder	Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschule angepasst.

<p>2. entweder für mangelhafte Leistungen in höchstens zwei Fächern oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen ein Notenausgleich gemäß Satz 2 nachgewiesen werden kann. Ausgeglichen werden können mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern. Gehört eine der beiden mangelhaften Leistungen nach Satz 1 Nummer 2 zur Fächergruppe Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache, muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem der Fächer gemäß Satz 3 oder ungenügenden Leistungen in einem dieser Fächer werden die Abschlussbedingungen nicht erfüllt.</p>	<p>2. entweder für mangelhafte Leistungen in höchstens zwei Fächern oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen ein Notenausgleich gemäß Satz 2 nachgewiesen werden kann. Ausgeglichen werden können mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern. Gehört eine der beiden mangelhaften Leistungen nach Satz 1 Nummer 2 zur Fächergruppe Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache, muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem der Fächer gemäß Satz 3 oder ungenügenden Leistungen in einem dieser Fächer werden die Abschlussbedingungen nicht erfüllt.</p>	
<p>(4) An der Integrierten Sekundarschule werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife erfüllt, wenn die in Absatz 3 festgelegten Leistungsvoraussetzungen bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus erreicht werden.</p>	<p>(4) An der Integrierten Sekundarschule <u>und an der Gemeinschaftsschule</u> werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife erfüllt, wenn die in Absatz 3 festgelegten Leistungsvoraussetzungen bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus erreicht werden.</p>	
<p>(7) Wer an der Integrierten Sekundarschule an der gemeinsamen Prüfung freiwillig teilgenommen hat und für keinen der beiden</p>	<p>(7) Wer an der Integrierten Sekundarschule <u>oder an der Gemeinschaftsschule</u> an der gemeinsamen Prüfung freiwillig teilgenommen</p>	

<p>Abschlüsse die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt, erwirbt die Berufsbildungsreife, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in den Prüfungen erzielten Noten in mindestens einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife mindestens „ausreichend“ lauten und 2. mit den Jahrgangsnoten bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10 die Bedingungen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt werden. 	<p>hat und für keinen der beiden Abschlüsse die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt, erwirbt die Berufsbildungsreife, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in den Prüfungen erzielten Noten in mindestens einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife mindestens „ausreichend“ lauten und 2. mit den Jahrgangsnoten bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10 die Bedingungen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt werden. 	
<p>§ 48 Übergang in die gymnasiale Oberstufe</p>	<p>§ 48 Übergang in die gymnasiale Oberstufe</p>	
<p>(1) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule gehen in die gymnasiale Oberstufe über, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den mittleren Schulabschluss erworben haben, 2. in mindestens drei Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts, darunter mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, auf dem ER-Niveau unterrichtet wurden und 3. mit den Jahrgangsnoten am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsanforderungen nach Absatz 2 erfüllen. <p>In die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe geht auf Antrag über, wer nach</p>	<p>(1) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule <u>und der Gemeinschaftsschule</u> gehen in die gymnasiale Oberstufe über, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den mittleren Schulabschluss erworben haben, 2. in mindestens drei Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts, darunter mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, auf dem ER-Niveau unterrichtet wurden und 3. mit den Jahrgangsnoten am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsanforderungen nach Absatz 2 erfüllen. <p>In die Qualifikationsphase geht auf Antrag</p>	<p>Die Vorschrift wird in Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschule und die Vorgaben zur Struktur der gymnasialen Oberstufe angepasst. Siehe weiter zu Absatz 4 unten.</p>

<p>Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft eine erfolgreiche Mitarbeit in der zweijährigen Form erwarten lässt und seine Fremdsprachenverpflichtungen gemäß § 10 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe noch erfüllen kann; über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss.</p>	<p><u>über, wer nach Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lässt und seine Fremdsprachenverpflichtungen gemäß § 10 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe noch erfüllen kann; über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss.</u></p>	
<p>(3) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums gehen in die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe über, wenn sie den mittleren Schulabschluss erworben haben und mit den Jahrgangsnoten am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsanforderungen gemäß § 31 erfüllen.</p>	<p>(3) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums gehen in die <u>Qualifikationsphase</u> über, wenn sie den mittleren Schulabschluss erworben haben und mit den Jahrgangsnoten am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsanforderungen gemäß § 31 erfüllen.</p>	
<p>(4) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die die in Absatz 3 genannten Leistungsanforderungen insoweit erreichen, dass sie die für den Ausgleich gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 erforderlichen Leistungen in nur einem Fach nachweisen können, erfüllen die Bedingungen für den Übergang in die dreijährige Form der gymnasialen Oberstufe; § 31 Absatz 3 Satz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Sie können auf Antrag in eine Integrierte Sekundarschule oder ein berufliches Gymnasium übergehen.</p>	<p>(4) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die die in Absatz 3 genannten Leistungsanforderungen insoweit erreichen, dass sie die für den Ausgleich gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 erforderlichen Leistungen in nur einem Fach nachweisen können, erfüllen die Bedingungen für den Übergang <u>in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und des beruflichen Gymnasiums und in den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule</u>; § 31 Absatz 3 Satz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung. <u>Der Übergang gemäß Satz 1 erfolgt auf Antrag. Ist damit die Wiederholung der Einführungsphase verbunden, wird diese auf die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.</u></p>	<p>Aufgrund der Anpassung der Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe an die Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) gem. Nummer 6.1 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der Fassung vom 15.02.2018“ ergeben sich Konsequenzen für die Gymnasiastinnen und Gymnasiasten, die sich gem. § 48 Absatz 4 Satz 1 für die Wiederholung der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an einer anderen Schulart entscheiden. Ab dem Schuljahr 2020/2021 (s.u. zur Übergangsregelung des § 49 Absatz 8) kann nach dem Übergang an die neue Schulart ein nochmaliges Rücktrittsrecht innerhalb der gymnasialen Oberstufe nicht mehr gewährt werden, da ansonsten die von der KMK vorgegebene Höchstverweildauer in</p>

		der gymnasialen Oberstufe überschritten werden würde. Siehe auch § 27 Absatz 1 VO – GO zum einmaligen Rücktrittsrecht. Die Schülerinnen und Schüler können sich aber anstelle in die genannten Schularten zu wechseln auch für den Wechsel in eine zweijährige Fachoberschule entscheiden, um dort ihre Schullaufbahn fortzusetzen
(5) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule, die für einen Auslandsaufenthalt bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 beurlaubt sind, gehen nach § 8 Absatz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe auf Probe in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe über. Satz 1 gilt für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums entsprechend mit der Maßgabe, dass der Übergang in die Qualifikationsphase erfolgt.	(5) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule <u>und der Gemeinschaftsschule</u> , die für einen Auslandsaufenthalt bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 beurlaubt sind, gehen nach § 8 Absatz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe auf Probe in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe über. Satz 1 gilt für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums entsprechend mit der Maßgabe, dass der Übergang in die Qualifikationsphase erfolgt.	
§ 49 Übergangsregelungen	§ 49 Übergangsregelungen	
	(8) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2020/2021 in die gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, gilt § 48 Abs. 4 Sek I VO in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und die Sonderpädagogik vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass sie auf Antrag in die Einführungsphase einer Integrierten Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, eines beruflichen	Der neue § 49 Absatz 8 dient der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz vor nachteiligen Rückwirkungen infolge der veränderten Rechtslage für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die vor dem Schuljahr 2020 / 2021 in die gymnasiale Oberstufe eingetreten sind und gemäß § 48 Absatz 4 der Sek I –VO die Bedingungen für den Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und des beruflichen Gymnasiums erfüllen. Die mit einem Übergang an eine dieser Schulen

	<p>Gymnasiums und in den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule übergehen können.</p>	<p>einhergehende Wiederholung der Einführungsphase würde bei sofortiger Anwendung der neuen Regelung des § 48 Abs. 4 Sek I –VO in der Anrechnung der Wiederholung auf die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe resultieren. Damit hätten die Schüler zu Ihrem Nachteil keine weiteren Rücktrittsoptionen in der gymnasialen Oberstufe, ohne die Vorgaben zur Höchstverweildauer gem. § 2 Absatz 5 Satz 1 VO-GO zu verletzen.</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Stundentafel der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule

Unterrichtsfächer / Lernbereiche ^{a)}	Wochenstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Pflichtunterricht				
Deutsch	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Erste Fremdsprache	3	3	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	3 ^{b)}	3 ^{b)}	5 ^{b)}	5 ^{b)}
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte</i>	8 ^{c)} davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik		8 ^{c)} davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik	
<i>Politische Bildung</i>				
<i>Geografie</i>				
<i>Ethik</i>				
Musik	2	2	2	2 ^{d)}
Kunst				
Sport	3	3	3 (2 ^{e)})	3 (2 ^{e)})
Wirtschaft-Arbeit-Technik	2	2	2 (1 ^{f)})	2 (- ^{f)})
Wahlpflichtunterricht ^{g)}	3	3	2 (3)	2 (3)

Profilstunden ^{h)}	3	3	3 (4)	3 (5)
Insgesamt ⁱ⁾	31	31	32 (32)	32 (32)
Schülerarbeitsstunden ^{j)}	1 – 3,25	1 – 3,25	1 – 3,25	1 – 3,25

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- a) Abweichungen von dem in dieser Stundentafel einschließlich der folgenden Anmerkungen festgelegten Stundenumfang für die einzelnen Fächer und Lernbereiche bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.
- b) Die Schule entscheidet über die Verteilung der Stunden auf die Fächer. Jedes Fach wird in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt mit mindestens vier Wochenstunden unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können bis zu zwei der insgesamt fünf Wochenstunden auch als naturwissenschaftlicher Wahlpflichtkurs angeboten werden.
- c) Die Gesamtstundenzahl im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften muss ausgeschöpft werden. Die angegebenen Stundenzahlen oder Maximalstundenzahlen können in allen Unterrichtsfächern dieses Lernbereiches durch Profilstunden erhöht werden. Es müssen alle Fächer in jedem Jahrgang unterrichtet und auf dem Jahrgangszeugnis ausgewiesen werden. Epochaler und fachübergreifender und/oder fächerverbindender Unterricht kann schulintern gestaltet werden.
- d) In der Jahrgangsstufe 10 müssen beide Fächer unterrichtet werden.
- e) Wenn Altgriechisch oder Japanisch als dritte Fremdsprache unterrichtet wird, reduziert sich der Stundenumfang im Fach Sport in den Jahrgangsstufen 9 und 10 um jeweils eine Stunde.
- f) In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können diese Stunden als Profilstunden auch zur Verstärkung anderer Unterrichtsfächer oder zusätzlicher Wahlpflichtangebote insbesondere für Lerngruppen mit besonderen Profilen oder zur Vorbereitung auf die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe verwendet werden. In Jahrgangsstufe 9 muss in diesem Fall jedoch mindestens eine Stunde zur Vor- und Nachbereitung des Betriebspraktikums eingesetzt werden.
- g) Eine in Jahrgangsstufe 7 beginnende zweite Fremdsprache muss bis Jahrgangsstufe 10 mit insgesamt mindestens 14 Wochenstunden angeboten werden; bei einem Beginn ab der Jahrgangsstufe 9 wird sie mit mindestens drei Wochenstunden je Jahrgangsstufe unterrichtet. Altgriechisch und Japanisch als dritte Fremdsprache werden ab der Jahrgangsstufe 8 oder 9 mit insgesamt 10 Wochenstunden unterrichtet. Wird Informatik angeboten, so muss der Stundenumfang insgesamt mindestens drei Wochenstunden umfassen.
- h) Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern, Lernbereichen, zur Einrichtung weiterer Wahlpflichtkurse sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten insbesondere im Bereich der Berufsorientierung.
- i) Gemäß § 13 Absatz 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.
- j) Je nach Organisation des Ganztagsbetriebs in offener, teilweise gebundener oder vollständig gebundener Form erhalten die Schulen 1 bis 3,25 Wochenstunden für die Durchführung von Schülerarbeitsstunden.

Jahresstundenrahmen der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Jahresstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Pflichtunterricht				
Deutsch	160	160	160	160
Mathematik	160	160	160	160
Erste Fremdsprache	120	120	120	120
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	120	120	200	200
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte</i>	320		320	
<i>Politische Bildung</i>				
<i>Geografie</i>				
<i>Ethik</i>				
Musik	80	80	80	80
Kunst				
Sport	120	120	120 (80)	120 (80)
Wirtschaft-Arbeit-Technik	80	80	80 (40)	80 (-)
Wahlpflichtunterricht	120	120	80 (120)	80 (120)
Profilstunden	120	120	120 (160)	120 (200)
Insgesamt	1240	1240	1280 (1280)	1280 (1280)

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anlage 4

Aufstellung der verbindlichen Anzahl von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen	Mindestzahl im Schuljahr	Dauer in Minuten von – bis
Deutsch	5 – 8 9 – 10	4 4	30 – 120 90 – 180
Erste Fremdsprache	5 – 6 7 – 10	4 4	45 45 – 150
Zweite Fremdsprache	alle	4	45 – 150
Dritte Fremdsprache	alle	4	45 – 90
Mathematik	alle	4	45 – 120
Wahlpflichtunterricht (soweit nicht zweite oder dritte Fremdsprache)*	alle	2	45 – 90
Gesellschaftswissenschaften 5/6	5 – 6	3	45 – 90
Naturwissenschaften 5/6	5 – 6	3	45 – 90

An Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien kann die Mindestzahl der Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf Vorschlag der Fachkonferenz um jeweils eine Klassenarbeit reduziert werden, sofern in diesen Jahrgangsstufen eine Vergleichsarbeit, eine vergleichende Arbeit oder eine schriftliche Prüfung gemäß § 34 Absatz 1 geschrieben wird und die Reduzierung pädagogisch vertretbar ist.

*=Ergänzt der Wahlpflichtunterricht den Unterricht in einer bereits begonnenen Fremdsprache, sind ebenfalls mindestens 2 Klassenarbeiten im Schulhalbjahr zu schreiben.

Anlage 5

Tabelle der Notenstufen und Punktwerte an der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule im leistungsdifferenzierten und nicht leistungsdifferenzierten Unterricht

Noten		Punkte
im nicht leistungs- differenzierten Unterricht und im erweiterten Niveau (ER-Niveau)	im Grundniveau (GR-Niveau)	
1		15
		14
		13
2	1	12
		11
		10
3	2	9
		8
		7
4	3	6
		5
		4
5	4	3
		2
		1
6	5	1
6	6	0

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend